

# concert band fulda

## Satzung der CBF Concert Band Fulda e.V.

### Hinweis:

In diesem Satzungstext werden der Einfachheit halber die Worte „Vorsitzender“, „Kassierer“, „Schriftführer“, „Dirigent“ usw. verwendet, die sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht stehen.

### §1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 2015 gegründete Verein führt den Namen CBF Concert Band Fulda.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Er hat seinen Sitz in Fulda.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).  
a) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Absatz 2 AO).  
b) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege und Darbietung sinfonischer und konzertanter Blasmusik verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### §4 Mitglieder

Mitglieder können sein:

1. Aktive Mitglieder:  
Alle aktiven Musiker, die ein Instrument der Besetzung eines sinfonischen Blasorchesters spielen können und dem Leistungsstandart des Orchesters entsprechen. Der Leistungsstandart entspricht der gespielten Literatur.
2. Passive bzw. fördernde Mitglieder:

Ehemalige aktive Musiker des Orchesters sowie Freunde und Gönner des Vereins, die auf Beschluss des Vorstandes als passive bzw. fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

### 3. Ehrenmitglieder:

Zum Ehrenmitglied kann jede Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Mitgliederversammlung beschließt die Ernennung. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

### §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder erklären diese Satzung als für sich verbindlich. Sie nehmen regen Anteil an allen Veranstaltungen des Vereins und bemühen sich, für das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit einzutreten. Durch Werbung neuer Mitglieder unterstützen sie die Ziele des Vereins.
2. Die aktiven Mitglieder sind darüber hinaus zum Besuch der Orchesterproben verpflichtet. Die musikalische Leitung des Orchesters obliegt dem Dirigenten.

### §6 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Dirigenten, dem Orchestersprecher, dem Jugendvertreter. Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand um mind. 2 Beisitzer erweitert werden.
2. Als Vorstandsmitglieder können sowohl aktive als auch passive Mitglieder gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und deren Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassierer. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
6. Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein.
7. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
8. Stehen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
9. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand eigenständig.

### §7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform gem. §126b BGB unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Bildung von Ausschüssen zur Durchführung von Aufgaben jeglicher Art. Die Mitglieder eines Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Mitglied kann mehreren Ausschüssen angehören.
- b) Entscheidung über die eventuelle Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- c) Beschlussfassung oder Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Juristische Personen werden durch ihren Geschäftsführer oder Vorstand vertreten und haben nur eine Stimme.
- d) Bestellung der Revisoren und Entgegennahme des Jahresberichts und des Revisionsberichts der Revisoren.
- e) Beschlussfassung und Entlastung des Vorstands.
- f) Wahl des Vorstands.

### §8 Auflösung des Vereins & Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft (Geld- und Sachwerte) an die Stadt Fulda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### §9 Revision

Die Aufgaben der von der Mitgliederversammlung bestellten Revisoren sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Fulda, den 21. September 2015